

**Die IT-Ausstattung in den städtischen Heimen verbessern –
Bedarfe der städtischen Heime und Kosten für Bereitstellung und Betrieb**

Die IT-Ausstattung in den städtischen Heimen verbessern
Antrag Nr. 14-20 / A 05464 von der Fraktion DIE GRÜNEN/RL
vom 05.06.2019, eingegangen am 05.06.2019

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02062

3 Anlagen

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 27.01.2021

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag des Referenten.....	2
1. Maßnahmen und Aufwandsplanung.....	2
1.1. IT-Ausstattung der Mitarbeiter*innen in den Heimen.....	2
1.2. Bereits mit WLAN ausgestattete Standorte.....	3
1.3. Heime im Hoheitsbereich der LHM.....	3
1.4. Stiftungen und andere Träger.....	4
2. Klärung der Sondervereinbarungen und ggf. notwendiger Subventionierung.....	4
3. Feststellung der Wirtschaftlichkeit.....	5
3.1. Monetäre Wirtschaftlichkeit.....	5
3.2. Nutzen für die Stadtgesellschaft.....	5
4. Darstellung der Kosten und der Finanzierung.....	6
4.1. Kostenübersicht.....	6
5. Finanzierung.....	6
6. Beteiligungen / Stellungnahmen der Referate.....	7
6.1. Stellungnahme des Sozialreferats.....	7
6.2. Stellungnahme des Baureferats.....	7
6.3. Stellungnahme des Kommunalreferats.....	7
6.4. Stellungnahme der Stadtkämmerei.....	7
II. Antrag des Referenten.....	8
III. Beschluss.....	8

I. Vortrag des Referenten

Aufgrund der derzeitigen COVID-19 Pandemielage sind im Januar 2021 keine Ausschusssitzungen (mit Ausnahme der Sitzungen des Kinder- und Jugendhilfeausschusses) anberaumt.

Eine Vorberatung bzw. Beschlussfassung im eigentlich zuständigen Ausschuss konnte deshalb nicht erfolgen. Selbst wenn ein bestimmtes Sachgebiet einem beschließenden Ausschuss durch Geschäftsordnungsbestimmung übertragen worden ist, kann die Vollversammlung die Beschlussfassung in einer bestimmten Angelegenheit jederzeit an sich ziehen.

Da noch im Januar 2021 eine Entscheidung zu treffen ist, wird die Angelegenheit unmittelbar in die heutige Vollversammlung eingebracht.

Dieser Beschluss greift den Beschluss der Vollversammlung vom 18.03.2020, SV-Nr. 14-20 / V 17396, auf und gibt Rückmeldung zu den Beschlusspunkten 1. und 2.:

1. Nach Vorliegen der Anforderungen wird eine **Maßnahmen- und Aufwandsplanung** zur Umsetzung vom RIT in enger Zusammenarbeit mit dem Sozialreferat erstellt und dem Stadtrat bis 31.07.2020 zur Entscheidung vorgelegt.
2. Das Sozialreferat wird beauftragt, eine rechtliche **Klärung** herbeizuführen, um eine **unzulässige Subventionierung** der städtischen Heime durch eine finanzielle Unterstützung der Landeshauptstadt München für die IT-Leistungen des RIT auszuschließen.

1. Maßnahmen und Aufwandsplanung

Die Abstimmung mit den jeweiligen Heimleitungen zur Bedarfsermittlung und den noch durchzuführenden Maßnahmen für eine dem entsprechende Bereitstellung von WLAN und zusätzlich notwendigen Datendoppeldosen in den Gebäuden ist im Rahmen einer Ortsbegehung durch Mitarbeiter*innen von it@M und dem Baureferat erfolgt.

Die IT-Ausstattung für Mitarbeiter*innen in den jeweiligen Heimen erfolgt im selben Zeitraum im Rahmen des Lifecycles als Linienaufgabe.

Für die im Beschlussantrag 14-20 / A 05464 aufgeführten und mit dem Sozialreferat abgestimmten Standorte / Gebäude ergeben sich Kosten zur bedarfsgerechten Bereitstellung von WLAN, die unter Ziffer 1.3. und 1.4. erläutert werden.

1.1. IT-Ausstattung der Mitarbeiter*innen in den Heimen

Die IT-Ausstattung der Mitarbeiter*innen in den Heimen ist weitgehend noch nicht auf Mobilität ausgerichtet. Bestehende stationäre IT-Arbeitsplätze müssen daher bei Bedarf an Mobilität durch Laptops im Rahmen des Lifecycles ausgetauscht werden. Hierdurch können Hardware bedingte Mehrkosten pro IT-Arbeitsplatz durch die eingesetzten Laptops entstehen. Eine vollständige Bedarfsfeststellung durch das Kundencenter von it@M ist noch nicht erfolgt. Im Rahmen des Vorhabens Mobile Kommunikationsoffensive wurden diese Mehrkosten pro IT-Arbeitsplatz in Höhe von 300 € p. a. angesetzt. Die IT-Ausstattung für Mitarbeiter*innen in den städtischen Heimen erfolgt im Rahmen des Lifecycles als Linienaufgabe.

Die Beauftragung des RIT mit Maßnahmen in Heimen von Stiftungen erfolgt nach vorheriger Abstimmung auf Grundlage eines Angebots.

Da es bislang bei der Verrechnung von technischen Umsetzungsmaßnahmen zu vereinbarten Sonderkonditionen zwischen dem RIT und den städtischen Heimen zu keiner rechtlichen Beanstandung gekommen ist, wird empfohlen, mögliche Risiken zu tragen und dieses Vorgehen weiterhin anzuwenden. Die grundsätzliche Klärung einer Subventionierung und deren rechtliche Zulässigkeit soll im Anschluss durchgeführt werden, wenn die zu prüfende technische Lösung und Preisverhandlungen zwischen RIT und Sozialreferat zu keinem wirtschaftlich tragbaren Ergebnis für die Heime und kostenrechnenden Einrichtungen führen und über andere Lösungsansätze nachgedacht werden muss.

1.2. Bereits mit WLAN ausgestattete Standorte

Für die Standorte Mariahilfplatz 10, Baumkirchner-Str. 17, Astrid-Lindgren-Str. 24 und 30 sowie Limesstr. 104 wurde kein aktueller Bedarf festgestellt, ein WLAN-Service ist dort verfügbar.

1.3. Heime im Hoheitsbereich der LHM

Im Zuge der Vernetzung der städtischen Gebäude werden für die städtischen Mitarbeiter*innen zusätzliche Festanschlüsse (z. B. für Telefonie, Drucker) in Form von Datendoppeldosen (DD) auf Grundlage der Ortsbegehungen vorgesehen.

Einrichtung	Standort	Access-Points	Bereitstellungsentgelt (einmalig)	Grundgebühr (jährlich)	Verbindungsgebühr (jährlich)	Zus. Arbeitsplätze	Zus. Doppeldosen
Just M (SOZ)	Mettenleiterplatz 9	3	528,70 €	5.101,20 €	18.703,32 €	3	2
SOZ	Baldurstr. 31	6	528,70 €	10.202,40 €	-/- €	6	0
Just M (SOZ)	St-Martin-Str. 2	4	528,70 €	6.801,60 €	18.703,32 €	4	2
Just M (SOZ)	Feldbergstr. 1	3	528,70 €	5.101,20 €	1.015,08 €	3	3
Just M (SOZ)	Bodenseestr. 39	2	528,70 €	3.400,80 €	1.015,08 €	2	4
			2.643,50 €	30.607,20 €	39.436,80 €		
				Σ jährlich	70.044,00 €		

Die Kosten zur Einrichtung und zum Betrieb der WLAN-Access-Points basieren auf der aktuellen Preisliste von it@M. Die Kosten werden dem IT-Referat verrechnet.

Für die erforderliche passive Vernetzung wurden vom Baureferat für die Heime im Hoheitsbereich Kosten i. H. v. insgesamt 45.000 € ermittelt.

Es handelt sich bis auf das Objekt Mettenleiterplatz 9 um angemietete Objekte, für die keine Mittel zur passiven Vernetzung aus dem Bauunterhalt des Kommunalreferats zur Verfügung stehen. Die Ausführung des Vorhabens muss mit den jeweiligen Vermietern abgesprochen und von diesen genehmigt werden.

Die Vernetzung des stadteigenen Objekts Mettenleitnerplatz 9 kann im Rahmen der anstehenden Sanierungsmaßnahmen erfolgen.

Am Standort Baldurstr. 31 wird die Vernetzung vom Vermieter ausgeführt. Die Kosten i. H. v. ca. 5.000 € sind dann vom RIT auf dem Büroweg an das Kommunalreferat zu übertragen.

1.4. Stiftungen und andere Träger

Im Zuge der Vernetzung der Gebäude der Stiftungen und sonstigen Träger werden für die Mitarbeiter*innen zusätzliche Festanschlüsse (z. B. für Telefonie, Drucker) in Form von Datendoppeldosen (DD) auf Grundlage der Ortsbegehungen vorgesehen.

Einrichtung	Standort	Access-Points	Bereitstellungsentgelt (einmalig)	Grundgebühr (jährlich)	Verbindungsgebühr (jährlich)	Zus. Arbeitsplätze	Zus. Doppeldosen
Otto-Eckart Stiftung	Grafinger Str. 60	1	528,70 €	1.700,40 €	1.015,08 €	1*	0
Marie-Mattfeld-Haus	Ettaler Str. 41,41a, 48, 48a, Oberammergau	12	528,70 €	20.404,80 €	18.703,32 €	12	56
Bellvue di Monaco	Müllerstr. 6	2	528,70 €	3.400,80 €	1.015,08 €	4*	2*
			1.586,10 €	25.506,00 €	20.733,48 €		
				Σ jährlich	46.239,48 €		

Die Kosten zur Einrichtung und zum Betrieb der WLAN-Access-Points basieren auf der aktuellen Preisliste von it@M. Die Kosten werden dem Grundsatz nach von it@M den Stiftungen und sonstigen Trägern direkt in Rechnung gestellt, ggf. wird hier ein tragbares Angebot erstellt.

Die baulichen Arbeiten zur Einrichtung der passiven Vernetzung für das WLAN und die Positionen mit (*) werden aus dem Bauunterhalt beglichen. Das gilt nicht für die erforderliche passive Vernetzung der Gebäude der anderen Träger und für die Stiftung Maria-Mattfeld-Haus. Hier wurden vom Baureferat Kosten i. H. v. insgesamt 180.000 € ermittelt. Eine entsprechende Finanzierung ist hier noch offen.

2. Klärung der Sondervereinbarungen und ggf. notwendiger Subventionierung

Die Verrechnung der IT-Leistungen auf Basis von Sondervereinbarungen stellt lt. Sozialreferat keine Subventionierung dar. Dies ist erst dann der Fall, wenn trotz dieser Sondervereinbarungen den Einrichtungen eine Finanzierung im Rahmen ihres Finanzbudgets weiterhin nicht möglich ist und sie seitens der LHM finanziell unterstützt werden müssten.

In der Vergangenheit gab es hierzu Abstimmungen und ein entsprechendes Vorgehen zwischen dem Direktorium – damals IT-Dienstleister – und dem Sozialreferat, das bislang zu keiner rechtlichen Beanstandung führte. Im Sinne des Antrags wird empfohlen, dieses Vorgehen auch hier im Rahmen einer Festlegung im Einzelfall zwischen RIT / BAU / KR / SOZ anzuwenden und die generelle rechtliche Klärung separat herbeizuführen. Entsprechende Regelungen zwischen Baureferat und Sozialreferat liegen nach Stellungnahme des Sozialreferats vor. Mit dem RIT wurden solche Sondervereinbarungen noch nicht getroffen und wären ggf. nachzuholen. Die Beauftragung des RIT mit Maßnahmen in Heimen von Stiftungen kann erst nach vorheriger Abstimmung auf Grundlage eines Angebots erfolgen. Hierzu sollten bezüglich der wirtschaftlichen Preisgestaltung für die städtischen Heime und die kostenrechnenden Einrichtungen sobald als möglich Verhandlungen zwischen dem Sozialreferat und dem RIT aufgenommen werden. Gegenstand der Verhandlungen ist insbesondere die Bereitstellung der Mittel im Rahmen der Abstimmung zwischen dem Sozialreferat und der Stiftungsverwaltung und die Erarbeitung der Sondervereinbarung zur Abrechnung von IT-Dienstleistungen.

3. Feststellung der Wirtschaftlichkeit

3.1. Monetäre Wirtschaftlichkeit

Die Maßnahme ist in dem Sinne nicht monetär wirtschaftlich, da es sich nicht um eine IT-Unterstützung für eine Prozessvereinfachung o. ä. handelt. Den Ausgaben stehen keine bezifferbaren monetären Einsparungen gegenüber. Die Maßnahmen sind jedoch über ihre nicht-monetären Effekte wirtschaftlich.

3.2. Nutzen für die Stadtgesellschaft

Der Zugang zu kostenfreiem Internet dient im wesentlichen den Heimbewohnern als Kommunikationsmöglichkeit, um den Kontakt mit dem sozialen Umfeld aufrecht erhalten zu können. M-WLAN als gemanagter Service dient dabei auch dem Jugendschutz (Jugendschutzfilter, etc.),

Derzeit wird der IT-Service zur Bereitstellung von WLAN im Inhouse Bereich aktualisiert. Im neuen Release des Services werden über einen Accesspoint sowohl Public WLAN über M-WLAN (free und secure) als auch Verbindungsmöglichkeiten für städtische Endgeräte in das Intranet der Verwaltung der LHM bereitgestellt.

M-WLAN ändert sich in der Funktionalität nicht. Es können sich damit private Smartphones kostenfrei ins Internet verbinden.

Mit weiteren sog. ssids können Laptops von Mitarbeiter*innen in den Heimen mit der vollen Funktionalität eines stationären Arbeitsplatzrechners im Bereich der WLAN Abdeckung mobil verwendet werden. Ebenso können sich städtische Smartphones über die Accesspoints ins Internet verbinden und Updates des zentralen Mobile Device Managements von it@M erhalten, ohne dafür kostenpflichtiges mobiles Datenvolumen zu verbrauchen.

Die Bereitstellung von WLAN in den städtischen Heimen wie vorgeschlagen dient somit den Bewohner*innen der Heime als auch den Mitarbeiter*innen gleichermaßen.

4. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

4.1. Kostenübersicht

Die Übersicht fasst die IT-Kosten zusammen:

	dauerhaft	einmalig	befristet
Vollkosten Planung und Erstellung	116.283,48 € ab 2021	4.229,60 € in 2021	
Davon Sachvollkosten			
Von RIT an it@M gem. Preisliste (intern)			
Heime der Trägerin LHM	70.044,00 € ab 2021	2.643,50 € in 2021	
Heime der Stiftungen und sonst. Träger	46.239,48 € ab 2021	1.586,10 € in 2021	
Kosten für passive Vernetzung			
Heime der Trägerin LHM		45.000 € in 2021	
Heime der Stiftungen und sonst. Träger		180.000 € in 2021	
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	0	0	0

5. Finanzierung

Die Mittel für die Erneuerung der Ausstattung der IT-Arbeitsplätze werden nicht mit dieser Beschlussvorlage beantragt, sondern aus dem vorhandenen Budget für Lifecycle Maßnahmen der Arbeitsplätze (Produkt -Nr. P42111540 Informations- und Telekommunikationsleistungen) finanziert.

Die Mittel (4.229,60 €) für die einmalig anfallenden Bereitstellungsentgelte für die Heime werden nicht mit dieser Beschlussvorlage beantragt, sondern aus dem vorhandenen Budget für IT-Vorhaben beglichen, das sich aus der Übertragung der Mittel für IT-Vorhaben von den Referaten an das IT-Referat ergeben hat (Produkt -Nr. P42111540 Informations- und Telekommunikationsleistungen).

Für die Finanzierung der Mittel für den Betrieb des WLAN-Services in den städtischen Heimen (siehe Ziffer 1.3.) wird aufgrund der geringen Beträge nach einer Lösung innerhalb des IT-Referats gesucht. Die Kosten für die Heime, die in Trägerschaft von Stiftungen entstehen, werden grundsätzlich gegenüber den Stiftungen verrechnet (Ziffer 1.4). Hier wird eine für die Stiftungen tragbares Angebot vorgelegt. Für die gemeinnützigen Sozialgenossenschaften gilt der Zusammenhang analog.

Für die Bereitstellungsentgelte, die Finanzierung der Betriebsmittel und der Kosten für die passive Vernetzung wird seitens RIT eine Abstimmung mit dem Sozialreferat und dem Kommunalreferat herbeigeführt, um eine für alle Beteiligten einvernehmliche Lösung zu erreichen.

6. Beteiligungen / Stellungnahmen der Referate

6.1. Stellungnahme des Sozialreferats

Die Mitzeichnung dieser Beschlussvorlage durch das Sozialreferat setzt voraus, dass die Finanzierung der Maßnahmen für kostenrechnende Einrichtungen mit gleichzeitiger Erhöhung des für das Sozialreferat vorgesehene Budget beim IT-Dienstleister um diese Höhe erfolgen soll.

Bei dieser Beschlussvorlage handelt es sich um keinen Finanzierungsbeschluss und im Haushalt findet sich keine solche Untergliederung der Budgets, deswegen kann die Formulierung lt. Vorschlag des Sozialreferats in der Antragsziffer nicht übernommen werden und muss wie vorgelegt bleiben. Ebenso kann der Änderungsvorschlag zur Antragsziffer "IT-Budget des SOZ" nicht übernommen werden, da es sich um ein dynamisches Budget handelt. Die Budgeterhöhung bei Ziffer 3 kann daher ebenfalls nicht übernommen werden.

Die Anmerkungen zum Vorgehen bei der Abstimmung der Preisgestaltung zur Finanzierung der Maßnahmen für die kostenrechnenden Einheiten wurden eingearbeitet.

6.2. Stellungnahme des Baureferats

Die Änderungsvorschläge wurden in die Beschlussvorlage eingearbeitet.

6.3. Stellungnahme des Kommunalreferats

Die Änderungsvorschläge wurden in die Beschlussvorlage eingearbeitet.

6.4. Stellungnahme der Stadtkämmerei

Die Stadtkämmerei erhebt keine Einwände, sofern die beschlossenen Maßnahmen nicht zu einer Erhöhung der bisher genehmigten Haushaltsansätze führen. In der Beschlussvorlage werden weder eine Budgetausweitung noch eine Mittelumschichtung aus dem Sozialreferat beantragt. Daher muss der Betrieb aus den vorhandenen Mitteln des IT-Referats getragen werden.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Korreferentin und Verwaltungsbeirat

Die Korreferentin des IT-Referats, Frau Stadträtin Sabine Bär, und der zuständige Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Lars Mentrup, haben einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Die Priorisierung der Maßnahmen zur bedarfsgerechten Bereitstellung von WLAN in den städtischen Heimen findet im Rahmen einer Abstimmung zwischen dem RIT und dem Sozialreferat statt. Mit den betroffenen Stiftungen wird die Bereitstellung der Mittel im derzeit üblichen Benehmen abgestimmt.
2. Das Sozialreferat und das RIT werden beauftragt, rechtlich belastbare Sondervereinbarungen zur Verrechnung von IT-Dienstleistungen für städtische Heime und vergleichbare städtische Einrichtungen bis zum 30.11.2021 herbeizuführen. Dies schließt die Betrachtung anderer Lösungsansätze mit ein, wenn mittels Sondervereinbarungen kein wirtschaftlich tragbares Ergebnis erreicht werden kann. Dies wird im Rahmen der Verwaltungstätigkeiten durchgeführt.
3. Der Stadtratsantrag Nr. 14-20 / A 05464 von der Fraktion DIE GRÜNEN/RL vom 05.06.2019 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
4. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Thomas Bönig
Berufsm. Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.
über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt

z. K.

V. Wv. - RIT-Beschlusswesen

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An das Sozialreferat- GL
An das Baureferat-GL
An das Kommunalreferat

z. K.

Am